



BMW BKK

E-Mail:

Privatkunden@bmwbkk.de

Service-Rufnummer Ihrer BMW BKK:
0800 112 82 40

Wir beraten Sie gerne.

ABFINDUNGEN.

AUSWIRKUNGEN IN DER GESETZLICHEN KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG.

Wie werden Abfindungen berücksichtigt?

In der Sozialversicherung stellen – anders als im Steuerrecht - Abfindungen unabhängig von ihrer Höhe kein Arbeitsentgelt dar, wenn sie wegen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses als Entschädigung für den Wegfall künftiger Verdienstmöglichkeiten durch den Verlust des Arbeitsplatzes gewährt werden. Grundsätzlich gehören sie aber zur gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Besteht nach dem Ende der Beschäftigung keine vorrangige Pflichtversicherung (z. B. Arbeitsaufnahme, Bezug Rente, Arbeitslosengeld), so muss eine freiwillige Krankenversicherung abgeschlossen werden.

Wenn Sie freiwillig versichert sind, werden auch Abfindungen / Entlassungsentschädigungen bei der Berechnung Ihrer Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge berücksichtigt.

In welcher Höhe wird eine Abfindung für die Beitragsberechnung angerechnet?

Für die monatliche Beitragsbemessung wird jeweils ein Betrag in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitsentgelts zu Grunde gelegt.

Wie lange wird eine Abfindung angerechnet?

Der monatliche Beitrag aus der Abfindung wird für den kürzesten der folgenden Zeiträume erhoben, also immer so, wie es für Sie am günstigsten ist:

- längstens bis zum Ablauf der normalerweise einzuhaltenden Kündigungsfrist des Arbeitgebers.*
Für diese Zeit wird von der Bundesagentur für Arbeit (BA) eine Ruhenszeit verhängt.
- längstens für ein Jahr.

*Hierbei ist zu beachten, dass durch tarifvertragliche Regelungen eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen sein kann.

Grundsätzlich gilt: Wenn nach der Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses eine Versicherungspflicht eintritt (Ausnahme: Sperrzeitkrankenversicherung; § 5, Abs. 1, Nr. 2, SGB V), wird die Abfindung im Fall einer erneuten freiwilligen Versicherung nach Ablauf der ursprünglichen Anrechnungszeit der Abfindung nicht mehr berücksichtigt. Versicherungspflicht besteht z.B. dann, wenn eine Beschäftigung aufgenommen wird oder die Agentur für Arbeit eine Geldleistung gewährt. Die so genannten Minijobs führen nicht zur Versicherungspflicht.

Welche Einnahmen werden außerdem berücksichtigt?

Da sich die Beitragsbemessung freiwillig Versicherter an der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientiert, werden für die Beitragsermittlung neben der Abfindung alle übrigen Einnahmen herangezogen, die zum Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden könnten. Hierzu gehören zum Beispiel:

- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Erträge aus Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden u.a.)
- Unterhaltszahlungen vom geschiedenen Ehegatten
- Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit bzw. aus Gewerbebetrieb (zum Beispiel Photovoltaikanlage)
- Renten (zum Beispiel gesetzliche Renten, Betriebsrenten, Renten aus privater Lebensversicherung, Pensionen) u.a.

Wie wirkt sich eine Sperrfrist aus?

Gleichzeitig zum vorzeitigen Ende der Beschäftigung kann eine Sperrzeit von der Bundesagentur für Arbeit (BA) ausgesprochen werden. Diese beträgt normalerweise 12 Wochen.

Ihr Versicherungsschutz besteht ab Beginn der Sperrzeit, auch wenn Sie kein Arbeitslosengeld erhalten. Eine bisher freiwillige Versicherung endet mit dem Beginn der Sperrzeit. Es sind keine Beiträge zur freiwilligen Versicherung aus der Abfindung zu zahlen.

Hinweis: Die Versicherungspflicht während der Sperrzeit gilt nicht, wenn gleichzeitig eine Ruhezeit für Ihr Arbeitslosengeld besteht!

Wie wirkt sich die Ruhezeit der Bundesagentur für Arbeit aus?

Während einer Ruhezeit besteht keine Pflichtversicherung über die Bundesagentur für Arbeit, dementsprechend wird keine Beitragszahlung übernommen. Für diesen Zeitraum kann der Versicherungsschutz über eine freiwillige Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung sichergestellt werden.

Bezüglich Ihres Anspruchs auf Arbeitslosengeld und die verhängte Ruhezeit können Sie sich direkt bei Ihrer zuständigen Bundesagentur für Arbeit erkundigen.

Beitragssätze.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website (www.bmwbk.de/aktuelles-zur-pflege)

Hinweis:

Für die Einnahmearten Rente/Versorgungsbezüge gilt der allgemeine Beitragssatz von 14,6 % zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitrags von 3,9 % ab 01.07.2025.

Wann besteht Anspruch auf Familienversicherung?

Für die Familienversicherung ist vor allem das regelmäßige Gesamteinkommen des Familienversicherten von entscheidender Bedeutung. Dieses darf die monatliche Grenze von 565,00 Euro (2026) nicht überschreiten. Bei geringfügiger Beschäftigung beträgt die monatliche Einkommensgrenze insgesamt 603,00 Euro.

Abfindungen werden unter Berücksichtigung des letzten regelmäßig erzielten Arbeitsentgeltes fiktiv auf die Zeit nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses umgelegt. Der Zeitraum, in dem eine Familienversicherung nach dem Ende einer Beschäftigung nicht möglich ist, richtet sich nach der Höhe der Abfindung und dem zuletzt regelmäßig erzielten Arbeitsentgelt.